

## VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen Firma (Kaufleute) oder Vorname und Name,  
vollständige Adresse,  
[ ]

(nachfolgend „Mandant“)

und SCHÄUBLE GRAMS FRIEDRICH  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
 Niederlassung Leipzig  
Schloßgasse 2-4, 04109 Leipzig  
 Niederlassung Berlin  
Keithstraße 14, 10787 Berlin

(nachfolgend „Rechtsanwälte“)

kommt folgende Vergütungsvereinbarung zustande:

### § 1 Mandat

Angelegenheit: Bezeichnung der Angelegenheit  
wegen: Gegenstand des Mandats

### § 2 Vergütung

1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts und/oder eines von ihm im Einverständnis mit dem Mandanten beauftragten anderen Rechtsanwalts erfolgt auf Stundenbasis.
2. Es wird ein Stundensatz für die Tätigkeit eines Partners von 250,00 EUR (netto) und für die Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts von 200,00 EUR (netto) vereinbart. Berechnet wird das Zeithonorar auf der Basis von fünf-Minuten-Takten.
3. Reisezeiten eines Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des vereinbarten Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten werden vom Mandanten erstattet. Ortswechsel innerhalb der Ortsgrenzen eines Standortes gelten nicht als Reisen.
4. Die auf sämtliche Vergütungen nach dem jeweils geltenden Satz entfallende Umsatzsteuer ist durch den Mandanten zu erstatten.
5. Die Vergütungsvereinbarung gilt auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten.
6. Die Vergütungsvereinbarung gilt auch für die Beratung und Vertretung in anderen Angelegenheiten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.
7. Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

### § 3 Abrechnung

1. Als Leistungserbringer gilt mangels einer anderen Vereinbarung die Partnerschaft der Rechtsanwälte.
2. Der Mandant kann eine Abrechnung der bis dahin angefallenen Entgelte jederzeit verlangen.

### § 4 Hinweise

1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.
2. Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht gegeben sein kann. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren gegeben sind.

Ort der Unterzeichnung, den 01.01.2000

.....  
Mandant

.....  
Rechtsanwalt